

SPNV – Studenten-Semesterticket Sachsen (Hochschulstandort Dresden)

1. Grundsatz

1.1 Für Studenten am Hochschulstandort Dresden wird das SPNV-Studenten-Semesterticket Sachsen (im folgenden SPNV-Semesterticket benannt) ausgegeben.

Die Gültigkeit der SPNV-Semestertickets beträgt vier aufeinander folgende Semester und beginnt frühestens mit dem Wintersemester 2017/2018, mindestens aber mit dem Beginn der Mitgliedschaft der Studenten in der verfassten Studentenschaft.

- das Wintersemester 2017/18 (01.08./01.09./01.10. – 28.02./31.03.),
- das Sommersemester 2018 (01.03./01.04 – 31.07./31.08./30.09.),
- das Wintersemester 2018/19 (01.08./01.09./01.10. – 28.02./31.03.),
- das Sommersemester 2019 (01.03./01.04 – 31.07./31.08./30.09.)

Studierendenausweise der unter Nummer 2 aufgeführten in Dresden ansässigen Hochschuleinrichtungen gelten auf den im Freistaat Sachsen verkehrenden Nahverkehrszügen als Fahrtberechtigung und Fahrausweis.

1.2 Soweit nachfolgend nichts anders genannt, gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der genutzten Verkehrsunternehmen in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

2. Berechtigte

2.1 Berechtigte sind alle immatrikulierten Studierenden (inkl. Teilzeitstudierenden), folgender Hochschuleinrichtungen

- Technischen Universität Dresden (TUD)
- Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (HTWD)
- evangelischen Hochschule Dresden (EHS)
- Hochschule für Musik „Carl Maria v. Weber“ Dresden (HfM)
- Hochschule für Kirchenmusik der Ev. Lutherischen Landeskirche Sachsen (HfK)
- Hochschule für Bildende Künste Dresden (HfBK)
- Dresden International University (DIU)
- TU Dresden Institute for Further and Continuing Education GmbH (TUD FaCe)
- Palucca Hochschule für Tanz Dresden (Studierende ab Vollendung des 20. Lebensjahres)

die zum Zeitpunkt des Erwerbs des SPNV-Semestertickets zugleich Mitglied einer verfassten Studentenschaft sind.

2.2 Als Berechtigte zählen nicht Studenten, die aufgrund der Beitragsordnung von der Zahlung des Beitrages für das SPNV-Semesterticket befreit sind, keinen Studierendenausweis erhalten oder einen Studierendenausweis erhalten, der nicht zu den üblichen Vergünstigungen insbesondere der Fahrtberechtigung für den SPNV führt.

3. Fahrkarte, Preis

3.1 Als Fahrausweis gelten nur die von den benannten Hochschulen mit den Studierendenunterlagen herausgegebenen Studierendenausweise bzw. Studentenausweise mit einem entsprechenden Auf- oder Eindruck „Semesterticket“, fahrausweisüblichen Sicherheitskriterien mit der Angabe der konkreten zeitlichen Gültigkeit. Die zeitliche Gültigkeit muss mindestens Monat und Jahr erkennen lassen. Das SPNV-Semesterticket ist nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild. Für Studenten aus außereuropäischen Staaten gilt als Ersatz für das Personaldokument eine von der jeweiligen Studentenschaft oder dem Immatrikulationsamt bestätigte Kundenkarte (Passbild und vollständige Personaldaten).

3.2 Der Preis für das SPNV-Semesterticket beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 Prozent 45,00 EUR pro Semester.

4. Ausgabe der Fahrausweise

Die Studierendenausweise (Semestertickets) werden von der jeweiligen Hochschulverwaltung oder durch Studentenräte, soweit es sich um Ersatztickets handelt, ausgegeben.

5. Geltungsbereich

5.1 Das SPNV-Semesterticket gilt bei allen in Sachsen verkehrenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen im Nahverkehr auf folgenden Produkten:

- Deutschen Bahn AG (DB AG): S, RB, RE, IRE
- Länderbahn GmbH (Vogtlandbahn, Trilex): VGB, TL, TLX
- Transdev Regio Ost GmbH: MRB
- Bayerische Oberlandbahn GmbH: MRB
- Freiburger Eisenbahngesellschaft mbH: FEG
- Ostdeutschen Eisenbahn GmbH: OE
- City-Bahn Chemnitz GmbH: CB
- Erfurter Bahn GmbH: EB, EBx
- Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH
- Döllnitzbahn GmbH

5.2 Das SPNV-Semesterticket gilt nicht auf schienengebundenen Sonderverkehrsmitteln, mit Ausnahme der Döllnitzbahn GmbH.

5.3 Für Fahrten aus dem Verbundraum des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) hinaus gilt das SPNV-Semesterticket räumlich gemäß Anhang 1 zur Fahrt ab dem letzten Verkehrshalt vor der Verbundgrenze des VVO.

5.4 Für Fahrten in den VVO-Verbundraum hinein gilt das SPNV-Semesterticket räumlich gemäß Anlage 1 zur Fahrt bis zum ersten Verkehrshalt nach Verbundraumgrenze des VVO.

5.5 Für Fahrten von/nach Zielen außerhalb des Geltungsbereiches des SPNV-Semesterticket sind grundsätzlich Fahrscheine gemäß den jeweiligen Beförderungsbedingungen des genutzten Verkehrsunternehmens bis/ab dem letzten Haltebahnhof im Geltungsbereich des SPNV-Semestertickets erforderlich.

5.6 Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des SPNV-Semesterticket hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind:

- Sachsen-Anhalt-Ticket
- Thüringen-Ticket
- Bayern-Ticket
- Bayern-Ticket Nacht
- Bayern-Böhmen-Ticket
- Brandenburg-Berlin-Ticket
- Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht

5.7 Das SPNV-Semesterticket gilt auf der KBS 530 innerhalb von Thüringen nur im Transitverkehr zwischen den Haltepunkten Crimmitschau bzw. Meerane und Regis-Breitungen.. Gleiches gilt in Brandenburg auf der KBS 228 zwischen den Haltepunkten Beilrode und Elsterwerda-Biehla sowie zwischen Elsterwerda-Biehla und Ruhland.

5.8 Alle Fahrkarten für die Anstoßstrecken sind spätestens am letzten Umstiegsbahnhof, jedoch noch innerhalb des Geltungsbereichs des SPNV-Semestertickets vor Fahrtantritt zu erwerben. Der Erwerb von Fahrkarten für die Anstoßstrecken gemäß den Beförderungsbedingungen der DB AG ist im Vorverkauf in den DB Reisezentren, DB Agenturen oder Reisebüros mit DB Lizenz, DB Automaten mit Touchscreen-Bildschirm (nicht am Tastenautomat) und als Online-Ticket (für Strecken in Deutschland ab 51 km) möglich. In Zügen, in denen ein Bordverkauf zugelassen ist, muss der Erwerb der Fahrkarte zur Weiterfahrt noch im Geltungsbereich des SPNV-Semestertickets erfolgen. Dies erfordert ein aktives Melden beim Zugpersonal mit oder umgehend nach Einstieg in den Zug.

6. Geltungszeitraum

6.1 Die Semesterzeiträume sind für die jeweiligen Hochschulen unterschiedlich. Die SPNV-Semestertickets gelten für die Studenten der jeweiligen Hochschule daher in folgenden Zeiträumen:

Wintersemester		Sommersemester
01.08. - 28.02.	Palucca	1.03. - 31.07.
01.09. - 28.02.	HTWD, EHS, HfM, HfK	1.03. - 31.08.
01.10. - 31.03.	TUD, HfBK, DIU, TUD FaCe	1.04. - 30.09.

6.2 Soweit sich die Einteilung des akademischen Jahres ändert, gilt das SPNV-Semesterticket für das jeweilige Semester der Hochschule, längstens jedoch für 6 Monate ab dem ersten Gültigkeitstag. Die Studierendenausweise müssen diesen Zeitraum wiedergeben.

7. Wagenklasse, Züge

7.1 Das SPNV-Semesterticket gilt in den Nahverkehrszügen gemäß Nummer 5.1 in der 2. Wagenklasse.

7.2 Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

7.3 Die Benutzung der Züge des Fernverkehrs (z.B. ICE, IC/EC, InterConnex, Vogtlandbahn Express) ist ausgeschlossen.

8. Weitere Bestimmungen

8.1 Das SPNV-Semesterticket ist nicht übertragbar und gestattet keine Mitnahme von Personen sowie Sachen und Tieren.

8.2 Für die Mitnahme eines Fahrrades ist grundsätzlich eine Fahrradtageskarte Nahverkehr zu lösen. Für Fahrten VVO – MDV und umgekehrt ist im Zeitraum Mo – Fr 19:00 – 4:00 Uhr keine Fahrradkarte erforderlich. Zu den übrigen Zeiten genügt in dieser Relation eine VVO-Fahradkarte. Innerhalb des MDV ist die Fahrradmitnahme im SPNV kostenlos.

Für Fahrten mit Zügen der MRB auf dem E-Netz Mittelsachsen (im Abschnitt: Klingenberg-Colmnitz/ Freiberg – Chemnitz – Zwickau – Hof sowie Chemnitz – Ostrau), die außerhalb des VVO beginnen und enden ist keine Fahrradkarte erforderlich.

Für Fahrten mit VBG-Zügen im Vogtlandnetz (Vogtlandbahn) ist keine Fahrradkarte erforderlich.

8.3 Es besteht kein Anspruch auf Umtausch und/oder auf Erstattung.

8.4 Eigenmächtige Veränderungen der Eintragungen im Studierendenausweis machen ihn als Fahrausweis ungültig; der Studierende wird als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis behandelt. Zu den eigenmächtigen Veränderungen zählen laminierte, beschnittene, radierte, geklebte, überschriebene und in Folie eingeklebte Ausweise, die nicht herausgenommen werden können. Studienbescheinigungen werden als Fahrausweis nicht anerkannt.

8.5 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.